

## Stellungnahme OPK

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts) –

Drucksache 7/5264

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Klisch,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2128

zu Drs. 7/5264

wir danken für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP Stellung beziehen zu können. Dieser sieht eine dringend notwendige Anpassung des **Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)** aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) vor. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) empfiehlt eine rasche gesetzliche Anpassung im Freistaat Thüringen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein Eingriff in die Grundrechte jedes Einzelnen. Daher stehen sie ab einer Dauer von 30 Minuten unter Richtervorbehalt. Das Bundesverfassungsgericht hat das in seinem Urteil von 2018 nochmal bekräftigt. In dem Urteil ging es um zwei Fälle aus Bayern und Baden-Württemberg und die dort geltenden Gesetze. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung sind alle Bundesländer aufgefordert die entsprechenden Gesetze in ihren Bundesländern auf Rechtskonformität zu überprüfen und anzupassen. Soweit ersichtlich, wurde dies bisher, noch nicht im Freistaat Thüringen umgesetzt.

Die Aufnahme von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in **§ 14 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen** begrüßen wir ausdrücklich. Bereits in unseren Stellungnahmen der letzten zehn Jahre haben wir darauf hingewiesen, dass viele Aufgaben in diesem Bereich auch von Psychotherapeuten übernommen werden können. Die Feststellung von psychischen Störungen mit Krankheitswert gehört zu den Kernaufgaben der Berufsausübung von Psychologischen Psychotherapeuten (§ 1 Abs. 3 PsychThG). Auf Grund ihrer Ausbildung (staatlich geregelt nach PsychThAPrV, verordnet durch das BMG) verfügen Psychologische Psychotherapeuten auf diesem Gebiet über eine umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung und über einschlägige Berufserfahrung.

Gleichwohl würden wir empfehlen, das **Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)** zeitnah voranzubringen. Bereits im Jahr 2017

gab es erste Hinweise von Seiten des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), dass eine umfassende Novellierung angestrebt wird. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hat ihre Anmerkungen dazu 2017 an die entsprechende Abteilung im TMASGFF übersandt.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht auf den vorliegenden Fragenkatalog eingegangen sind. Die dort aufgeworfenen Fragen sind von Seiten der OPK zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beantworten, da es uns über die Sommerpause nicht möglich war, die dafür notwendige fachliche Expertise einzuholen. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens würden wir dazu gerne nochmal Stellung nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückmeldungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer  
Im Auftrag

Geschäftsführer

Leipzig, den 31. August 2022

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Goyastraße 2d  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 462 432 0  
Fax 0341 462 432 19  
E-Mail: [info@opk-info.de](mailto:info@opk-info.de)  
Homepage: [www.opk-info.de](http://www.opk-info.de)  
Präsident:  
Vizepräsidentin:  
Geschäftsführer: